

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-009/18
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.10.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.09.2018	☒ Umwelt	09.10.2018
☒ Haushalt und Finanzen	16.10.2018	☒ Hauptausschuss	17.10.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.10.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.10.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	18.10.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.10.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge beschließen:

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2008 mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz, Beschluss II-009-03/08 und am 25.10.2017 die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), Beschluss II-004-23/16, beschlossen.

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle oder den Wertstoffhöfen zu überlassen. Dämmmaterial aus privaten Haushaltungen wird nicht nur an der stationären Annahmestelle, sondern auch auf dem Wertstoffhof am Standort ALBA Cottbus GmbH angenommen. Hier sollen wie für asbesthaltige Abfälle, Altholz und Teerpappe Mengengrenzungen bis max. 1m³ gelten. Eine entsprechende Regelung wird in § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgenommen.

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 27.6.2017 regelt im Unterabschnitt I die Sammlung und Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. In die Satzung wird die Begriffsbestimmung „Altgeräte aus privaten Haushaltungen“ aus dem Gesetz in § 18 Abs. 2 übernommen.

Im § 32 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 Ziffer 11 ist der Bezug auf den „§ 15 Abs. 6“ durch „§ 15 Abs. 5“ zu ersetzen.

Der § 32 Abs. 1 wird um Ziffer 24 ergänzt, hier ist als Ordnungswidrigkeit aufgenommen, wenn die Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlassen werden, die Benutzungsordnungen nicht beachtet, den Anweisungen des Personals nicht gefolgt wird und falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart gemacht werden.

Im Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung werden die aktuellen Telefon- und Faxnummern der Umladestation und der Wertstoffhof am Standort Hegelstraße neu aufgenommen.

Die Änderungen/Ergänzungen sind in der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus fett hervorgehoben.

Anlage: 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebuz
Stadt Cottbus/Chósebuz

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**